



Benutzerordnung (Boulderregeln)

1. Berechtigung:

1.1. Nur befugte Personen dürfen in der Boulderhalle bouldern. Als befugt gelten Personen, die die Anerkennung der Nutzungsbedingungen unterschrieben haben. Außerdem müssen sie eine gültige auf den Tag ausgestellte Eintrittskarte vorweisen können. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen sowie der Begleitung von Minderjährigen hat der Leiter der Gruppenveranstaltung / Begleiter der Minderjährigen dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe / Minderjährigen vollständig erfüllt wird.

1.2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, dürfen nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Kletteranlagen benutzen.

1.3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsicht befugtermaßen ausübt, die Boulderhalle benutzen.

1.4 Kinder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten die Boulderhalle benutzen.

1.5. Nicht klettern dürfen Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell ohne Genehmigung des Betreibers nutzen wollen.

1.6. Das Klettern ohne Seil (Bouldern) ist ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich (über Weichbodenmatten) erlaubt.

2. Zutritt:

Die Boulderhalle ist nur während der vorgesehenen Öffnungszeiten für den Betrieb geöffnet (Aushang). Der Betreiber oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren. Bei Gewitter/Blitzgefahr muss der Außenbereich verlassen werden bzw. darf nicht betreten werden. In den Wintermonaten wird der Außenbereich nur teilweise geräumt und gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in besonderem Maße vorzusehen und eigenverantwortlich Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

3. Boulderregeln und Haftung

3.1. Bouldern birgt Risiken und erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen erfolgen **ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, bzw. die ihnen anvertrauten Personen.**

3.2. Durch die Benutzung der Boulderhalle versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Einsicht in die Gefahren des Boulderns verfügt.

3.3. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderhalle und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder der Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind vorbehaltlich 1.3. während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen ist außer in den dafür vorgesehenen Bereichen untersagt. Insbesondere Kleinkinder dürfen sich nicht in Bereichen aufhalten oder dort abgelegt werden, in denen Gegenstände herabfallen oder Boulderer herunterspringen könnten.

3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden.

3.5. Künstliche Klettergriffe können sich unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Boulderer oder andere Personen gefährden oder verletzen. Die Betreiber übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.6. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Garderobenfächern untergebrachten



Gegenstände. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber und dessen Beauftragte sind bis auf gesetzliche Ansprüche ausgeschlossen.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit:

- 4.1. Es dürfen keinerlei Veränderungen an Griffen, Tritten, Wänden u. ä. vorgenommen werden. Beschädigungen, lose oder wackelige Griffe/Tritte etc. sind dem Personal unverzüglich zu melden.
- 4.2. Es darf weder barfuß, noch in Strümpfen gebouldert werden. Die Fallschutzmatten dürfen ausschließlich mit Kletterschuhen oder sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle, insbesondere Zigarettenskippen, sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.3. Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich nicht gestattet.

5. Hausrecht:

Das Hausrecht über die Boulderhalle übt der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Boulderhalle ausgeschlossen werden.

6. Schlußbestimmung:

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.